

§ 4

(1) Die Räte der Bezirke und der Kreise stellen für die Errichtung der Zählbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geeignete heizbare Arbeitsräume, Mobiliar, Büromaschinen und mindestens ein Kraftfahrzeug zur Verfügung. Heizungs-, Licht-, Wasser- und andere Kosten für die Zählbüros übernehmen die Räte der Bezirke bzw. Kreise.

(2) Die Räte der Kreise organisieren gemeinsam mit den Kreiszahlbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Gewinnung von Mitarbeitern für die Kreiszahlbüros und die Werbung der ehrenamtlichen Zähler für die Durchführung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung sind von den Räten der Stadtbezirke, der Städte und der Gemeinden bis zum 10. Oktober 1958 Zählbüros einzurichten, die bis zum 14. Februar 1959 bestehen bleiben. Es sind voran twortli die Mitarbeiter der betreffenden örtlichen Räte mit der Leitung der Zählbüros zu beauftragen.

(4) Die Leiter der Stadtbezirks-, Stadt- und Gemeindezahlbüros sowie andere verantwortliche Mitarbeiter der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung sind für die Dauer ihrer Tätigkeit teilweise oder ganz von ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit freizustellen.

(5) Die Räte der Stadtbezirke bzw. Städte und Gemeinden werben in Zusammenarbeit mit den Parteien, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Massenorganisationen bis zum 25. November 1958 die zur Durchführung der Zählung erforderlichen ehrenamtlichen Zähler und Oberzähler, bestätigen sie und machen sie in zwei Schulungen mit ihren Aufgaben vertraut.

§ 5

(1) Die Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind in Zählabschnitte und Zählbereiche einzuteilen. Jeweils fünf Zählabschnitte bilden einen Zählbereich. Die Zählbereiche und innerhalb dieser die Zählabschnitte sind mit Ordnungsnummern zu versehen, wobei die Ordnungsnummern der Zählabschnitte in jedem Zählbereich mit 1 beginnen. Die Zählbereiche werden fortlaufend numeriert.

(2) Ein Zählabschnitt soll höchstens 25 Haushaltungen umfassen.

(3) Für die Durchführung der Zählung in einem Zählabschnitt ist ein ehrenamtlicher Zähler verantwortlich.

(4) Für die Durchführung der Zählung in einem Zählbereich ist ein ehrenamtlicher Oberzähler verantwortlich.

(5) Die ehrenamtlichen Zähler haben die Mitglieder der Haushaltungen ihres Zählabschnittes spätestens bei der Austeilung der Zählpapiere über die politische und fachliche Zielsetzung der Zählung aufzuklären und den Ausfüllungspflichtigen ihre Mithilfe bei der Ausfüllung der Zählpapiere anzubieten.

(6) Die Zählbüros der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden haben bis zum 10. November 1958 Kontrollbogen aufzustellen.

§ 6

(1) Durch die ehrenamtlichen Zähler werden an die Einwohner ab 13. Januar 1959 die Zähllisten und die Wohnungslisten zur Ausfüllung ausgegeben und am 16. und 17. Januar 1959 wieder eingesammelt

(2) Die ehrenamtlichen Zähler haben die ausgefüllten Zählpapiere zu überprüfen und ihrem zuständigen Oberzähler bis 20. Januar 1959 zu übergeben.

(3) Die Oberzähler haben die von den ehrenamtlichen Zählern abgegebenen Zählpapiere nochmals auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen zu überprüfen und diese bis zum 27. Januar 1959 an das Stadtbezirks-, Stadt- bzw. Gemeindezahlbüro abzuliefern. Sie sind berechtigt, nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Zählpapiere den ehrenamtlichen Zählern mit der Beauftragung zurückzugeben, diese in Zusammenarbeit mit den Ausfüllungspflichtigen nochmals zu überprüfen.

(4) Um die Genauigkeit der statistischen Ergebnisse einschätzen zu können, werden in der Zeit vom 28. Januar bis zum 3. Februar 1959 eine bestimmte Anzahl von Wohnungen nachgemessen. Die Nachmessung einer Wohnung wird mit der Kontrolle der Wohnungsliste verbunden. Die Wohnungsnachmessung führt der Oberzähler durch.

§ 7

(1) Alle Personen, die sich am Tage der Zählung (15. Januar 1959) bestimmt oder wahrscheinlich außerhalb des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik befinden, haben dafür zu sorgen, daß die Angaben, die ihre Person betreffen, mit Stichtag 15. Januar 1959 in die betreffende Zählliste ihrer Haushaltung aufgenommen werden.

(2) Solche Personen, die nicht Mitglieder einer Haushaltung sind, füllen vor Antritt ihrer Reise eine Zählliste in ihrem zuständigen Stadtbezirks-, Stadt- bzw. Gemeindezahlbüro aus.

(3) Angehörige der Hochseeschifffahrt, die ihren ständigen Wohnsitz an Bord haben und die im Heimathafen des Schiffes polizeilich gemeldet sind, werden in einer Zählliste für Anstaltshaushaltungen erfaßt, die der Kommandant des Schiffes noch vor Antritt der Reise im Stadtzahlbüro abzuliefern hat.

(4) Angehörige der Binnenschifffahrt, die keinen ständigen Wohnsitz an Land haben, fordern von der Wasserschutzpolizeiinspektion Berlin, Berlin - Baumschulenweg, Verlängerte Baumschulenstraße 7, bis zum 5. Januar 1959 Zähllisten an und senden diese ausgefüllt bis zum 16. Januar 1959 an die Wasserschutzpolizeiinspektion Berlin zurück.

§ 8

Die Leiter von Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen sowie die Inhaber von Arbeitsstätten haben zu veranlassen, daß allen in diesen Arbeitsstätten Beschäftigten bis zum 10. Januar 1959 mitgeteilt wird, welchem Wirtschaftszweig die Arbeitsstätte angehört und welche Eigentumsform die Arbeitsstätte hat.

§ 9

Die Wohnungsverwaltungen, die Eigentümer, die Verwalter oder Pächter von Wohngebäuden haben den ehrenamtlichen Zählern beim Einsammeln der Zählpapiere für jedes Wohngebäude folgende Angaben zur Verfügung zu stellen:

I. Eigentums- bzw. Verwaltungsform des Gebäudes*

Zu unterscheiden sind:

1. Volkseigentum in Rechtsträgerschaft von VEB Kommunale Wohnungsverwaltung;
2. Volkseigentum in Rechtsträgerschaft anderer volkseigener Betriebe bzw. staatlicher Organe;